

Zum Erbrechts- und Pflichtteilsverlust des Ehegatten bei zerrütteter Ehe

Von Prof. Dr. WALTHER NEYE,

Direktor des Instituts für westdeutsches und ausländisches Zivilrecht der Humboldt-Universität Berlin

Nach § 2335 BGB konnte der Erblasser dem Ehegatten den Pflichtteil entziehen, wenn der Ehegatte sich einer Verfehlung schuldig gemacht hatte, auf Grund deren der Erblasser auf Scheidung zu klagen berechtigt war. Der Ablauf der für die Geltendmachung des Scheidungsgrundes bestimmten Frist von sechs Monaten war für dieses Recht bedeutungslos. Die Pflichtteilsentziehung verlangte eine ausdrücklich darauf gerichtete Erklärung des Erblassers; denn sie erfolgte gern. § 2336 BGB durch letztwillige Verfügung. Hatte der Erblasser bei Vorliegen einer ihn zur Scheidung berechtigenden schuldhaften Eheverfehlung des überlebenden Ehegatten die Scheidungsklage gegen diesen z. Z. seines Todes bereits erhoben, dann entfielen damit von selbst das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten und sein Anspruch auf den Voraus (§ 1933 BGB) sowie das Recht auf den Pflichtteil, da der Pflichtteilsanspruch gern. § 2303 Abs. 2 BGB nur bei Enterbung durch letztwillige Verfügung besteht.

Durch § 8 EheVO ist die Scheidung in einer den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen und Auffassungen entsprechenden Weise neu geregelt worden. Der einzige noch existierende Scheidungsgrund setzt kein Verschulden des einen oder anderen Teils voraus. Aus dieser Neuregelung des Scheidungsrechts wird nun gefolgert, daß auch die oben erwähnten erbrechtlichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt seien. Der Umstand, daß es keine Scheidungsgründe aus Verschulden mehr gibt, soll bewirken, daß die erbrechtlichen Bestimmungen, deren Anwendung nach ihrem Wortlaut einen solchen Grund voraussetzt, gegenstandslos geworden sind. Ist das nicht eine formalistische, die wahre Bedeutung der fraglichen Bestimmungen zu wenig oder gar nicht berücksichtigende Betrachtungsweise?

Das BGB kennt drei Arten von gesetzlichen Erben: die Verwandten, den Ehegatten und den Staat.

Ist der Staat nur deswegen gesetzlicher Erbe, damit die Aufgabe der Nachlaßabwicklung auch dann ordnungsgemäß erledigt werden kann, wenn kein eigentlicher Erbe existiert, so sind Verwandte und Ehegatte gesetzliche Erben, weil ihnen der Nachlaß des Erblassers, wenn dieser nicht durch Verfügung von Todes wegen etwas anderes bestimmt hat, zugute kommen soll. Der Grund, warum er diesen beiden (Verwandte und Ehegatte) zugute kommen soll, ist wieder ein verschiedener. Er beruht bei den Verwandten eben auf dem Verwandtschaftsverhältnis. Erblasser und Erben stammen voneinander ab oder haben gemeinsame Vorfahren; es bestehen Blutsbande zwischen ihnen. Zu dem Ehegatten "bestehen", im allgemeinen keine Blutsbande. Jedenfalls aber sind sie, selbst wenn sie bestehen (z. B. bei Heirat zwischen Vetter und Base oder zwischen Onkel und Nichte), für das Erbrecht des Ehegatten bedeutungslos. Dieses beruht vielmehr auf der zwischen den Ehegatten bestehenden Lebensgemeinschaft. "Diese ist eine für das Leben geschlossene Gemeinschaft zwischen Mann und Frau, die, gegründet auf Gleichberechtigung, gegenseitige Liebe und Achtung, der gemeinsamen Entwicklung der* Ehegatten und der Erziehung der Kinder dient. Sie ist der einzige und alleinige Grund für das Erbrecht des Ehegatten. Soll man da nicht verlangen müssen, daß das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten auch das Bestehen einer solchen Gemeinschaft zur Voraussetzung hat, und zwar das reale, nicht nur das rein formale Bestehen?"

Wenn ein Ehegatte schuldhaft, d. h. durch ihm zu-rechenbares und vorwerfbares Verhalten, die oben gekennzeichnete Gemeinschaft mißachtet und zerschlagen hat, wenn er schuldhaft bewirkt hat, daß eine derartige Gemeinschaft z. Z. des Todes des anderen Ehegatten gar nicht mehr besteht, und wenn aus der Tatsache, daß der andere bereits Scheidungsklage erhoben hatte, zu ersehen ist, daß dieser auch die Konsequenzen daraus ziehen wollte, dann ist damit die Voraussetzung

für ein gesetzliches Erbrecht weggefallen, die weitere, jetzt sinngemäße Anwendung des § 1933 BGB damit berechtigt. Natürlich kann man heute nicht mehr ohne weiteres sagen, daß das Erbrecht entfällt, wenn einer der in den §§ 42, 43 des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 (EheG) aufgezählten Scheidungsgründe, also etwa Ehebruch, vorliegt. Da nach der heutigen gesetzlichen Regelung der Ehebruch — ebenso wie die anderen Scheidungsgründe aus Verschulden — nicht ohne weiteres die Scheidung rechtfertigt, kann er auch nicht ohne weiteres den Wegfall des gesetzlichen Erbrechts zur Folge haben. Es muß vielmehr ein schuldhaftes Verhalten des überlebenden Ehegatten vorliegen, das die Gemeinschaft der Eheleute tatsächlich vernichtet hat, so daß eine wirkliche Ehegemeinschaft nicht mehr besteht, sondern nur noch das auf dem Standesamt bewirkte Band, das deswegen noch nicht gelöst ist, weil der Scheidungsrichter sein Urteil noch nicht gesprochen hat. Ist man anderer Auffassung, so spricht man damit einem Menschen ein gesetzliches Erbrecht zu, ohne daß dafür irgendein ausreichender Grund vorliegt.

Es ist auch zu bezweifeln, daß dies vom Gesetzgeber beabsichtigt war. Die Ehescheidung sollte neu geregelt werden, aber nicht erbrechtliche Bestimmungen. Durch die Neuregelung der Scheidungsgründe sollte nicht einem Ehegatten, der seine Ehe schuldhaft vernichtet hat und dem deswegen bisher ein Erbrecht nach dem anderen Gatten nicht zustand, ein solches zugesprochen werden. Diese Ansicht haben erst die Juristen in die Rechtsprechung hineingetragen. Sie meinten wohl, daß bei weiterer Geltung des § 1933 BGB auf dem Wege über ihn sich doch wieder Scheidungsgründe aus Verschulden in unser Recht einschleichen würden. Aber so ist es nicht. Schuldhafte Scheidungsgründe gibt es nicht mehr; wohl aber gibt es unter Ehegatten schuldhaftes Verhalten, die das gesetzliche Erbrecht in Wegfall bringen können, weil durch⁵ sie die Voraussetzungen für dieses Erbrecht, der Grund, auf dem es beruht, beseitigt worden sind.

Vielleicht wird man einwenden, der Erblasser hätte ja die Möglichkeit gehabt, durch letztwillige Verfügung den noch mit ihm verheirateten Gatten zu enterben. Aber einmal weiß man nicht, ob er diese theoretische Möglichkeit im konkreten Fall wirklich hatte (z. B. bei unvorhergesehenem plötzlichem Tod). Außerdem wird er im Zweifel nicht auf den Gedanken kommen, daß die Rechtsordnung in dem Fall, daß er die Scheidungsklage bereits erhoben hatte, von ihm noch eine letztwillige Verfügung für eine ihm selbstverständliche Regelung verlange. Und endlich und vor allem wäre es unbefriedigend, wollte man von den Bürgern verlangen, daß sie in ihrer Richtigkeit zweifelhaft und mit ihrem Willen nicht übereinstimmende gesetzliche Regelungen durch letztwillige Verfügungen unwirksam machen müssen, statt das Gesetz so zu gestalten, wie es zweckmäßig ist und dem Willen der Bürger entspricht.

In der vom Ministerium der Justiz 1956 herausgegebenen Textausgabe des BGB wird, gewissermaßen als Ersatz für den angeblich weggefallenen § 1933, auf § 2339 verwiesen, der die Erbnwürdigkeitsgründe aufzählt. Das ist jedoch kein Gegenargument gegen die hier vertretene Auffassung und soll es wohl auch nicht sein; denn die dort aufgezählten Gründe greifen nur demjenigen gegenüber ein, der ein Erbrecht, und zwar ein gesetzliches oder ein auf Verfügung von Todes wegen beruhendes Erbrecht hat. Der Ehegatte hat aber im fraglichen Fall eben gar kein Erbrecht mehr. Die Erbnwürdigkeitsgründe treffen auch nicht das, worauf es hier ankommt, nämlich, daß kein Grund vorliegt, einen Menschen, zu dem der Erblasser keine Beziehungen mehr hat, weder verwandtschaftliche noch eheliche, zum gesetzlichen Erben zu erklären.

Das, was hier mit Blickpunkt auf § 1933 BGB dargelegt worden ist, gilt in gleicher Weise auch für § 2335